

Gremium	Datum	Status	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	19.07.2018	Beschlussfassung	öffentlich

Hauptamt Bearbeiter: Schautzgy, Nicole Aktenzeichen: 020.51	Datum: 09.07.2018
--	-------------------

Betreff: *Neufassung der Hauptsatzung*

Anlagen: - Hauptsatzung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Hauptsatzung.

Begründung:

Die Neufassung der Hauptsatzung ist notwendig, um redaktionelle Änderungen vorzunehmen, sowie die Bildung des beschließenden Ausschusses „Sonderausschuss Schulcampus“ vorzunehmen.

Der beschließende Sonderausschuss Schulcampus soll gebildet werden, um im Verfahren und beim Bau des Schulcampus so handlungsfähig als möglich zu sein. Somit wurden auch die Wertgrenzen höher als bei dem Ausschuss für Technik und Umwelt gewählt.

Folgende Anpassungen wurden in der Hauptsatzung vorgenommen:

§ 2 a Wichtige Angelegenheiten der Gesellschaften mit städtischer Beteiligung

(1) Der Bürgermeister als gesetzlicher Vertreter der Stadt ist verpflichtet, die nachfolgend genannten Sachverhalte dem Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung zu unterbreiten und seine gesellschaftsrechtlichen Entscheidungsbeurteilungen dementsprechend wahrzunehmen:

m) Wahl des Abschlussprüfers

Begründung:

Nach Prüfung der Hauptsatzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde wurde empfohlen den Buchstaben m) gemäß § 9 I Nr. 3 EigBG hinzuzufügen.

§ 4 Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1.1 Haupt- und Finanzausschuss (HFA)

1.2 Ausschuss für Technik und Umwelt (ATU)

1.3 Sonderausschuss Schulcampus (SAS)

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

(3) Die beschließenden Ausschüsse HFA und ATU sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:

3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 75.000 Euro beträgt;

3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 20.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall;

Der beschließende Ausschuss SAS fällt nicht unter Abs. 3.

§ 6

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebiets zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion **oder eines Sechstels** aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung zu überweisen.

Begründung:

Aufgrund der rechtlichen Änderung in der Gemeindeordnung, ist ein Sechstel aller Mitglieder des Gemeinderates zu nennen und nicht mehr ein Fünftel.

§ 7

Haupt- und Finanzausschuss

- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss über:
- 2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 und Beschäftigten ab der Entgeltgruppe **EG 9a bis EG 10 TVÖD, S 9 bis S 16** soweit es sich nicht um eine vorübergehende Beschäftigung handelt.

Begründung:

Im Zuge der Überarbeitung der Hauptsatzung wurde festgestellt, dass bei den personalrechtlichen Zuständigkeiten der Gremien sowie des Bürgermeisters die Entgeltgruppe des TVöD Sozial- und Erziehungsdienst bisher nicht eingearbeitet wurde.

§ 8

Ausschuss für Technik und Umwelt

- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Technik und Umwelt über:
- 2.3 die Ausführung eines Bauvorhabens und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe von Liefer- und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als **25.000 Euro**, aber nicht mehr als 75.000 Euro im Einzelfall.

Begründung:

Bisher wurde bei den Gesamtbaukosten von mehr als 30.000 Euro ausgegangen, in der Praxis aber immer die 25.000 Euro angewandt.

§ 9

Sonderausschuss Schulcampus

(1) Der Sonderausschuss Schulcampus ist zuständig für die Belange die das Verfahren und den Bau des Schulcampus betreffen.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Sonderausschuss Schulcampus über:

2.1 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 250.000 Euro im Einzelfall.

2.2 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 500.000 Euro beträgt;

2.3 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 20.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall;

§ 13

Zuständigkeiten

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte nach Abs. 1 handelt:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 25.000 Euro im Einzelfall;

2.3 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen EG 1 bis EG 8 TVÖD, § 2 bis § 8 b vorübergehende Beschäftigte, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;